

Von den Studierenden wird hierbei ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in beglaubigten deutschen Übersetzungen verlangt:

1. ein Alterszeugnis, aus welchem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zurzeit der Aufnahme mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts;
3. falls er der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen ist, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis der Eltern oder Pfleger darüber, daß er mit ihrer Einwilligung unter Zusicherung der erforderlichen Geldmittel auf der Technischen Hochschule studiere;
4. falls er nicht in Karlsruhe wohnhaft ist, ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß).

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 3. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Vdt. Dr. Ritter.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Juli 1903.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

	am 1. Mai 1903:
in Altjünionswald,	vom Amtsgerichtsbezirk Waldkirch
	am 1. Juni 1903:
in Fischbach,	vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt
in Hundheim und Urphar,	vom Amtsgerichtsbezirk Wertheim
	am 1. Juli 1903:
in Raitenbuch,	vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt
in Bröppingen.	vom Amtsgerichtsbezirk Pforzheim

Sie tritt ferner in vollem Umfang in Kraft:

auf 1. August 1903:
vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim

in Rührung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Vdt. Göb.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juli 1903)

Den Geschäftsverkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 103) und vom 25. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) wird nachstehend ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis derjenigen Amtsstellen der schweizerischen Kantone veröffentlicht, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshilfe in Strafsachen wenden können.

Karlsruhe, den 8. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Dr. Ritter.

Verzeichnis

derjenigen Amtsstellen der schweizerischen Kantone, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshilfe in Strafsachen wenden können:

Kanton Aargau.

Staatsanwaltschaft des Kantons in Aarau.

Kanton Appenzell A. Rh.

Kantonspolizeidirektion in Trogen.

Kanton Appenzell S. Rh.

Polizeidirektion des Kantons in Appenzell.

Kanton Basel-Landschaft.

Staatsanwaltschaft des Kantons in Liestal.

Kanton Basel-Stadt.

Staatsanwaltschaft in Basel.